

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dorothee Menzner, Kathrin Vogler, Eva Bulling-Schröter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/14517 –**

### **Möglicher Börsengang der Urananreicherungsfirma URENCO**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 17/12142 sowie 17/12364 hatte die Bundesregierung noch recht vage zum Verkaufsprozess bei der Urananreicherungsfirma URENCO Stellung genommen. Doch nun scheinen die Pläne zur Privatisierung der URENCO konkreter zu werden.

Die URENCO befindet sich derzeit zu jeweils einem Drittel im Besitz des britischen und des niederländischen Staates sowie der deutschen Energieversorger RWE AG und E.ON SE. Die Bundesregierung besitzt durch die Staatsverträge von Almelo, Washington und Cardiff weitgehende Mitwirkungs- und Vetorechte bei URENCO, weil die Urananreicherung gerade unter militärischen Gesichtspunkten zu den politisch heikelsten Wirtschaftsaktivitäten auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland zählen.

Am 3. Mai 2013 kündigte E.ON-Chef Johannes Teyssen auf der E.ON Hauptversammlung in Essen ein „offenes Bieterverfahren“ für den Verkauf der URENCO-Anteile an. Am 23. Mai 2013 konkretisierte der niederländische Finanzminister Jeroen Dijsselbloem in einem Brief an das niederländische Parlament, dass die Regierungen in Berlin, Den Haag und London neben einem Direktverkauf auch einen Börsengang zur Veräußerung der URENCO-Anteile vorbereiten, um einen „maximalen“ Verkaufspreis zu erzielen (vgl. [www.government.nl/documents-and-publications/parliamentary-documents/2013/05/23/intended-sale-of-shares-in-urengo.html](http://www.government.nl/documents-and-publications/parliamentary-documents/2013/05/23/intended-sale-of-shares-in-urengo.html)). Zur gleichen Zeit fanden in Kleve die deutsch-niederländischen Regierungskonsultationen statt.

In seinem Brief an das niederländische Parlament benennt der niederländische Finanzminister Jeroen Dijsselbloem in zehn konkreten Punkten zukünftige Kontrollrechte, welche bei einer Privatisierung der URENCO in staatlicher Hand, also bei den Regierungen von Deutschland, Großbritannien und der Niederlande, verbleiben müssten.

Am 29. Mai 2013 erklärte Michael Geßner aus dem Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) im „Deutschland-Radio“, dass nicht auszuschließen sei, dass auch Hedgefonds und Pensionsfonds URENCO-An-

teile erwerben könnten. Am 19. Juni 2013 meldete der WDR: „Gegen eine bedingungslose Privatisierung der Urananreicherungsanlage in Gronau (Kreis Borken) hat sich NRW-Wirtschafts- und Energieminister Garrelt Duin (SPD) ausgesprochen. Einen Verkauf an einen Hedgefonds könne er sich „nicht vorstellen“, sagte Duin am Dienstagabend (18. Juni 2013) vor Journalisten in Düsseldorf. Nach seinen Angaben würden derartige Pläne auch nicht mehr weiterverfolgt.“

1. Welchen aktuellen Informationsstand hat die Bundesregierung zu den Verkaufsplänen der jetzigen URENCO-Eigentümer?

Nach dem aktuellen Informationsstand der Bundesregierung sind sowohl die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland als auch die Regierung des Königreichs der Niederlande und die deutschen Anteilseigner RWE AG und E.ON SE daran interessiert, ihre Anteile an URENCO zu veräußern.

2. Wann haben sich Vertreter der Bundesregierung in diesem Jahr mit Vertretern bzw. Beauftragten der URENCO-Eigentümer sowie mit der NRW-Landesregierung getroffen, um über den URENCO-Verkauf zu sprechen (bitte nach jeweiligem Datum und Teilnehmerkreis aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung steht zum Thema möglicher Anteilsveräußerungen bei URENCO in regelmäßigen Kontakt mit Vertretern der Regierungen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und des Königreichs der Niederlande sowie mit den deutschen URENCO-Anteilseignern RWE AG und E.ON SE. Dabei fanden zuletzt etwa am 30. Juli, am 25. Juni und am 5. Juni 2013 Treffen von Vertretern der drei Regierungen und der deutschen Anteilseigner statt. Auch im Rahmen des Regierungskontrollgremiums für URENCO, des sogenannten Gemeinsamen Ausschusses erfolgt ein kontinuierlicher Austausch zwischen den drei Regierungen.

3. Mit welchem Ergebnis fanden diese Besprechungen jeweils statt?

Die drei Regierungen sowie die deutschen Anteilseigner sind derzeit in Kontakt, um bei URENCO einen Rechtsrahmen zu gewährleisten, der den drei Regierungen die Durchsetzbarkeit des völkerrechtlichen Vertrages von Almelo auch in der Zukunft bei möglicherweise anderen Anteilseignern sicherstellt.

4. Erfolgte zum geplanten Verkauf der URENCO-Anteile zwischen den beteiligten Regierungen bereits ein Austausch von diplomatischen Noten, Absichtserklärungen o. Ä.?

Nein. Ein förmlicher Austausch von diplomatischen Noten erfolgte zwischen den Regierungen nicht. Die Regierungen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und die Regierung des Königreichs der Niederlande haben allerdings öffentlich die grundsätzliche Absicht erklärt, ihre URENCO-Anteile zu veräußern.

5. Wurde im Rahmen der deutsch-niederländischen Regierungskonsultationen in Kleve im Mai 2013 über den Verkauf der URENCO-Anteile gesprochen?

Wenn ja, auf welcher Ebene der Delegationen, und mit welchen Ergebnissen?

Im Rahmen der deutsch-niederländischen Regierungskonsultationen wurde im Mai 2013 in Kleve zwischen Staatssekretär Stefan Kapferer (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) und dem niederländischen Wirtschaftsminister Henk Kamp u. a. über das Thema eines möglichen Verkaufs der URENCO-Anteile gesprochen.

6. Unterstützt die Bundesregierung die vom niederländischen Finanzminister Jeroen Dijsselbloem in seinem Schreiben an das niederländische Parlament skizzierten Kontrollrechte, die bei Privatisierung der URENCO unbedingt bei den Regierungen von Deutschland, Großbritannien und der Niederlande verbleiben müssten (bitte Punkt für Punkt einzeln begründen)?

Ja. Auch aus Sicht der Bundesregierung sind alle im genannten Brief des niederländischen Finanzministers an das niederländische Parlament aufgelisteten Regierungsrechte wichtig.

7. Hält die Bundesregierung die Kontrollbefugnisse – insbesondere mit Blick auf eine strikte Nichtweiterverbreitung der Urananreicherungstechnologie – für durchsetzbar, wenn keine der beteiligten Regierungen mehr Anteile an URENCO hält oder nur noch über eine Minderheitenbeteiligung verfügt (bitte begründen)?

Durch einen entsprechenden Rechtsrahmen muss für die künftige Struktur von URENCO klargestellt sein, dass die Durchsetzbarkeit des völkerrechtlichen Vertrages von Almelo durch die drei Regierungen auch in der Zukunft bei möglicherweise anderen Anteilseignern gewährleistet ist. Die Bundesregierung wird deshalb möglichen Änderungen an der Anteilsstruktur von URENCO nur dann zustimmen, wenn vorher durch einen entsprechenden Rechtsrahmen für die künftige Struktur von URENCO klargestellt ist, dass auch weiterhin nukleare Nichtverbreitung, Sicherung der Technologie und wirtschaftliche Solidität bei URENCO sichergestellt sind. Entscheidender Maßstab für die Bundesregierung ist dabei der von der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland unterzeichnete völkerrechtliche Vertrag von Almelo vom 4. März 1970.

8. Worauf bezieht sich Jeroen Dijsselbloem nach Kenntnis der Bundesregierung in seinem Brief konkret mit der folgenden Aussage (eigene Übersetzung aus dem Englischen): „Die Niederlande, die britische Regierung und Deutschland sind geschäftig/fleißig daran, eine Struktur zu entwerfen, die es ermöglicht, die gegenseitigen Wünsche bei der Ausübung dieser Kontrollrechte zu erfüllen. Mitgliedsstaaten des Vertrags von Almelo werden Umsetzungsvereinbarungen abschließen, um die Koordination bei der Ausübung dieser Rechte sicherzustellen.“?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Auf welche Weise beteiligt sich die Bundesregierung „geschäftig/fleißig“ daran, eine neue „Struktur“ sowie „Umsetzungsvereinbarungen“ zur Zukunft der URENCO-Aktivitäten zu entwerfen (bitte nach beteiligten Ministerien, Ministeriumsabteilungen, Bundes- und Landesbehörden, Daten von Arbeitstreffen aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 7 verwiesen. Für URENCO ist in der Bundesregierung das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

federführend zuständig. Insbesondere mit Blick auf die nuklearen nichtverbreitungspolitischen Aspekte ist das Auswärtige Amt beteiligt. Weitere Bundesressorts können – je nach konkretem Thema – fachlich betroffen sein.

10. Welche Vereinbarungen zu der angesprochenen neuen „Struktur“ und den „Umsetzungsvereinbarungen“ in Bezug auf die Zukunft von URENCO wurden bereits zwischen den Niederlanden, Großbritannien und Deutschland getroffen?

Derzeit wurden noch keine verbindlichen Vereinbarungen abgeschlossen.

11. Warum hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag bislang nicht ähnlich offen wie der niederländische Finanzminister über die eigenen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Veränderung der Eigentümerstruktur bei URENCO informiert?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Anlass für eine weitergehende Beteiligung des Deutschen Bundestages. Sie wird im Lichte der weiteren Entwicklungen über die Unterrichtung des Deutschen Bundestages entscheiden.

Anders als das Königreich der Niederlande hält der deutsche Staat im Übrigen selbst keine URENCO-Anteile.

12. Gab es auch mit den Regierungen von Großbritannien, Frankreich oder den USA Kontakte auf Regierungsebene zum geplanten Verkauf der URENCO-Anteile?

Wenn ja, wann, zwischen wem konkret, und mit welchem Ergebnis?

Das Thema eines möglichen Verkaufes der URENCO-Anteile wurde verschiedentlich anlässlich von Treffen mit Vertretern der Regierungen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und Frankreichs angesprochen.

Die Vertreter der Bundesregierung machten dabei stets deutlich, dass möglichen Änderungen an der Anteilsstruktur von URENCO nur dann zugestimmt werden könnte, wenn vorher durch einen entsprechenden Rechtsrahmen für die künftige Struktur von URENCO klargestellt ist, dass auch weiterhin nukleare Nichtverbreitung, Sicherung der Technologie und wirtschaftliche Solidität bei URENCO sichergestellt sind.

13. Welche Rolle spielt die Firma ETC (Enrichment Technology Company) und ihr Know-how bei der Urananreicherungs-Zentrifugenentwicklung und -herstellung, an der URENCO und AREVA mit jeweils 50 Prozent beteiligt sind, bei den derzeitigen Überlegungen zur Änderung der Eigentümerstruktur bei URENCO?

Es geht bei den derzeitigen Überlegungen zur Änderung der Eigentümerstruktur bei URENCO ausschließlich um die mögliche Veräußerung von Anteilen an URENCO. Unmittelbare Auswirkungen auf die Firma ETC würden sich dadurch nicht ergeben.

Die Bundesregierung könnte möglichen Änderungen an der Anteilsstruktur von URENCO nur dann zustimmen, wenn vorher durch einen entsprechenden Rechtsrahmen klargestellt ist, dass auch weiterhin nukleare Nichtverbreitung und Sicherung der Technologie sichergestellt sind.

Durch eine mögliche Veräußerung von Anteilen an URENCO würde sich nichts an dem bestehenden Aufsichtsregime durch die vier Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, dem Königreich der Niederlande und der Französischen Republik über ETC im Rahmen des 2005 unterzeichneten völkerrechtlichen Vertrages von Cardiff ändern. Im Rahmen des sogenannten Quadripartite Committee erfolgt dabei ein kontinuierlicher Austausch zwischen den vier Regierungen.

14. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus einem möglichen Börsengang der URENCO, insbesondere vor dem Hintergrund der strikten Nichtweiterverbreitung von Atomwaffentechnologie?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

15. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der möglichen Beteiligung von Hedgefonds, Pensionsfonds und Investmentfonds am Urananreicherer URENCO?

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen über potentielle Kaufinteressenten. Zunächst geht es darum, durch einen entsprechenden Rechtsrahmen für die künftige Struktur von URENCO klarzustellen, dass auch weiterhin nukleare Nichtverbreitung, Sicherung der Technologie und wirtschaftliche Solidität bei URENCO sichergestellt sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

16. Stimmt die Bundesregierung dem Wirtschaftsminister des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen Garrelt Duin zu, dass eine Veräußerung von URENCO-Anteilen an Hedgefonds „nicht vorstellbar“ ist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. Wie will die Bundesregierung bei einem möglichen Börsengang von URENCO die Beteiligung von Pensionsfonds, Hedgefonds, Strohfirmen oder politisch unerwünschten Dritten ausschließen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

18. Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass jeglicher Verkauf von URENCO-Anteilen an Dritte eine Weiterverbreitung der Urananreicherungstechnologie darstellt und daher gegen die bisherige Politik der strikten Nichtweiterverbreitung verstößt?

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

19. Welche Bedenken in Bezug auf den Verkauf von URENCO-Anteilen hat die Bundesregierung bisher gegenüber den bisherigen Anteilseignern vorgebracht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

20. Sind der Bundesregierung bislang zum Verkauf der URENCO-Anteile von irgendeiner Seite oder irgendeinem Staat Bedenken vorgebracht oder bekannt gemacht worden?

Wenn ja, von wem, und worauf bezogen sich diese Bedenken?

Sofern von irgend einer Seite sachliche Bedenken gegen eine mögliche Anteilsveräußerung bei URENCO vorgetragen werden sollten, würden diese im Rahmen der regelmäßigen Kontakte mit Vertretern der Regierungen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und des Königreichs der Niederlande sowie mit den deutschen URENCO-Anteilseignern RWE AG und E.ON SE aufgenommen werden.

21. Welche rechtlichen und politischen Probleme ergäben sich in Bezug auf den jetzigen Rechtsrahmen für URENCO, wenn Firmen, Einzelpersonen oder Staaten, die nicht in der EU angesiedelt sind, Anteile an URENCO erwerben würden?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

22. Wann und mit welchen Ergebnissen hat der im Vertrag von Almelo festgelegte Gemeinsame Ausschuss im Jahr 2013 konkret getagt?

Der Gemeinsame Ausschuss der drei Regierungen, der auf der Grundlage des 1970 von der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterzeichneten völkerrechtlichen Vertrages von Almelo eingesetzt worden ist, hat am 20. März 2013 getagt. Die Beratungen des Ausschusses sind vertraulich.

23. Ist nach derzeitigem Stand im Rahmen der URENCO-Privatisierung ein neuer Staatsvertrag zu URENCO angedacht?

Nein. Die Regierungen der sogenannten Troika-Staaten, die Bundesrepublik Deutschland, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und das Königreich der Niederlande stehen zu dem seit mehr als 40 Jahren erfolgreichen völkerrechtlichen Vertrag von Almelo („Übereinkommen vom 4. März 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Herstellung angereicherten Urans“) und streben die Durchsetzbarkeit seiner Vorgaben auch für den Fall einer potentiellen künftigen Änderung der Eigentumsverhältnisse an.

24. Wird die Bundesregierung die Zustimmung des Deutschen Bundestages einholen, bevor sie einer Änderung der Eigentümer-Struktur bei URENCO oder einem neuen Staatsvertrag bzw. „Umsetzungsvereinbarungen“ zur Regelung der staatlichen Aufsicht der URENCO-Aktivitäten zustimmt?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Anlass für eine weitergehende Beteiligung des Deutschen Bundestages. Sie wird im Lichte der weiteren Entwicklungen über die Unterrichtung des Deutschen Bundestages entscheiden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

25. Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass ihre Antworten auf die Kleine Anfrage „Unbefristete Lagerung von angereichertem Uran an der URENCO-Anreicherungsanlage Gronau“ auf Bundestagsdrucksache 17/13598 zu Frage 20, dass das „angereicherte Uran bei URENCO in Form von  $U_3U_8$  (...) ein Wertstoff und damit nicht für die Endlagerung vorgesehen“ sei, und zu Frage 6, dass für die Dauer der Zwischenlagerung bei der URENCO-Anlage in Gronau eine „mögliche(n) Verbringung des angereicherten Uranoxids in dieses Endlager angenommen“ wurde, widersprüchlich sind?

Nein, die Bundesregierung stimmt dieser Aussage nicht zu.

Die bisherigen Überlegungen und Untersuchungen zur möglichen Entsorgung der Tails sind Ausdruck des Vorsorgegedankens im Zusammenhang mit der Beseitigung möglicherweise zukünftig anfallender radioaktiver Abfälle. Nach § 9a des Atomgesetzes hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass anfallende radioaktive Reststoffe schadlos verwertet oder als radioaktiver Abfall geordnet beseitigt werden. Die Lagerung des angereicherten Urans vor Ort ist Teil der Anlagene Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes. Das bei der Urananreicherung anfallende angereicherte Uran enthält noch einen Anteil des spaltbaren Isotops Uran-235, welches durch weitere Anreicherung genutzt und somit schadlos verwertet werden könnte. Für den Fall, dass das angereicherte Uran nicht weiter verwertet und geordnet beseitigt werden sollte, fiel es in die Kategorie radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung und könnte der Endlagerung zugeführt werden. Denkbar wäre beispielsweise, das angereicherte Uran zusammen mit Wärme entwickelnden radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung und mit bestrahlten Brennelementen endzulagern, d. h. geordnet zu beseitigen.

